

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Geseker Gösselkirmes“**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 ((GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S. 172) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 21.03.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Innenstadt am Sonntag der Anfang Mai stattfindenden Veranstaltung „Geseker Gösselkirmes“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage orange eingefärbten Bereich.

## § 2

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

## § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

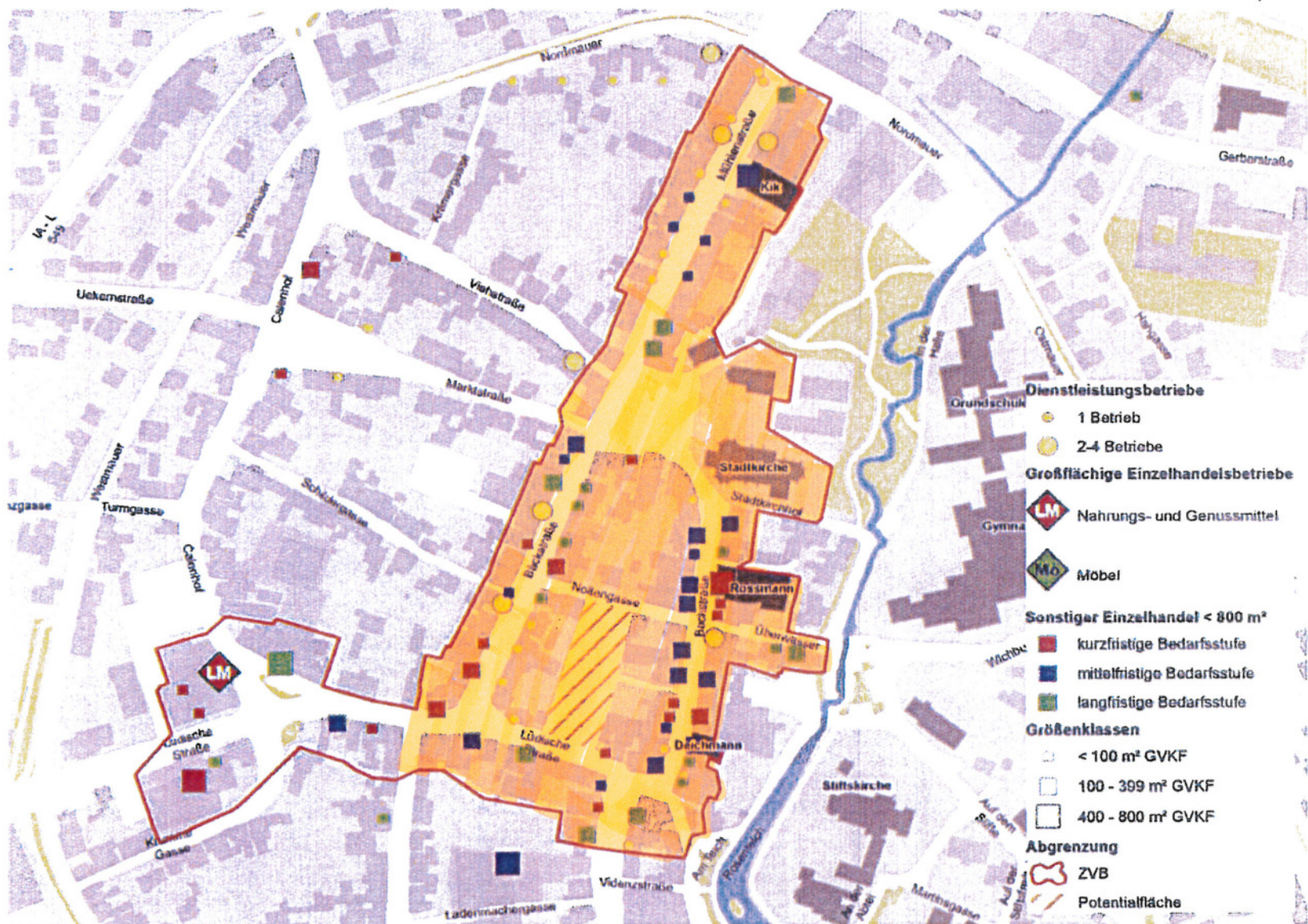
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 25.03.2019

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Remco van der Velden

# Zentraler Versorgungsbereich Hauptzentrum Geseke

 *Geltungsbereich*



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der Einzelhandelserhebung Junker + Kruse in der Stadt Geseke, Februar 2015